

**Ergänzung zu den AVB VI.1, ZAVB VI.2, AVB VII.100.4a**

**Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und der Verwaltungsvorschriften für das Öffentliche Bauwesen in der jeweils geltenden Fassung:**

**Privilegierung der VOB/B**

Zur Sicherstellung der Privilegierung der VOB/B in den Bauverträgen sind sämtliche Leistungsbeschreibungen VOB/B konform zu erstellen. In den Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen, Hinweisen zur Leistungsbeschreibung oder in Freitexten dürfen keine Klauseln verwendet werden die dazu führen, dass die VOB/B nicht ohne inhaltliche Abweichung insgesamt in den Vertrag einbezogen ist und deshalb der Inhaltskontrolle nach § 307 ff. BGB unterliegt.

Das Aufstellen von Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen hat daher ausschließlich gemäß den Vorgaben des VHB Bayern in der jeweils aktuellen Fassung zu erfolgen, die entsprechenden Formblätter des VHB Bayern sind zu verwenden.

VOB/B- widrig können insbesondere sein:

- Regelungen, die den Regelungen der VOB/B widersprechen
- Ergänzung von Regelungen, wenn die VOB/B bereits regelt, es sei denn, die VOB/B sieht eine Ergänzung oder Auslegung ausdrücklich vor

Selbst wenn die VOB/B keine Regelungen trifft, können Ergänzungen im Einzelfall VOB/B-widrig sein.

Das Recht, bei Nichtbeachtung Schadensersatz zu verlangen, behalten wir uns vor.